

Tübinger und Rottenburger Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 26. Montag den 1. April 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Aufforderung zur nähern Controle gegen die Gemeinde-Rechner.)

Um die Gemeinde-Rechner strenger zu controliren, darüber, daß ihre Cassen in Ordnung geführt — und wirkliche Reste immer sogleich entdeckt werden, ergeht hiermit in den hiesigen Oberamts-Bezirk folgende allgemeine Aufforderung:

1ten: So wie der Schluß des Rechnungsjahres eingetreten ist, muß die Rechnung für's abgelaufene Jahr ohne allen Verzug gestellt werden.

2ten: Abgerungen werden, wie schon bisher, auch ferner gehandelt; die Abhandlungen werden übrigens von nun an geschärft, da alle Rechnungs-Steller jetzt aus Erfahrung wohl wissen, daß schlechterdings nicht mehr nachgesehen wird.

3ten: Neben dieser Abhandlung erfolgt verhältnißmäßiger Durchsicht am Verdienst, wenn die Nachrechnung auf eine längere — als diejenige Zeit nothwendig wird, die das Oberamt bey ganzen Amts-schreiberen-Districten für die Stellung jeder einzelnen Rechnung, wie bisher, speziell bestimmt.

4ten: Der Rechnungs-Steller sey zugleich Rechner oder nicht, so muß immer jeder Einnahms- und Ausgabs-Posten, der in der Liquidation vorkommt, am Rande das Allegat auf das Rapiar, oder auf das Abrechnungs-Buch, enthalten. In dem Rapiar, resp. Abrechnungs-Buch, muß bey jedem Posten dieser Art beygesetzt werden:

Nachrechnung fl. Fr.
(mit Einsetzung der Gulden und Kreuzerzahl).

Die Nachrechnung muß mit dem Cassens-turz angefangen, — und dem Datum ihrer Verfassung versehen werden.

5ten: Der Rechnungs-Steller muß sich überzeugen, und er ist mit seinem Ver-mögen dafür verantwortlich, daß kein Posten in die Liquidation kommt, welchem genügender Beweis abgeht.

Wo der Rechner zugleich Rechnungs-Steller ist, da haben diese Verantwortlichkeit diejenigen auf sich, welche die Richtigkeit der Nachrechnung beurkunden.

Die Gemeinde-Räthe werden ernstlich erinnert, nicht ohne Ueberzeugung derley Beurkundungen auszustellen.

Grens: Preß-Gelder, welche von den Geopreßten, nicht von der Gemeinde, zu leisten sind, und andere dergleichen, bisher sogar unbescheint, und gegen den Zweck ihrer Entstehung in Liquidation gekommenen Ausgaben dürfen nicht mehr in Liquidation aufgenommen werden.

Einnahmen, die der Rechner, nach den Einnahms-Rubriken, baar erhalten hat, und die schon hie und da in der Liquidation mit dem Vorgeben sich gezeigt haben, daß der Rechner nur einstweilen quittirt habe, können durchaus nicht mehr in Liquidation passiren. Unzulässig ist es auch, daß von dem Rechner bey einer wirklichen Untersuchung gegen ihn die Entschuldigung angenommen werde, er habe mit Einnahmen, die er für baar gesehen einträgt, ein Privat Anlehen für sich contrahirt, das er nun nachträglich gegen seiner Casse in Liquidation bringe.

7tens: Bey der Abrechnung mit den Steuern Contribuenten hat die Amtschreiberey, oder, wenn der Rechner zugleich Rechnungs-Steller ist, eine Urkunde-Person —, ferner bey der Rechnungs-Stellung hat sich die Amtschreiberey, oder, wenn der Rechner zugleich Rechnungs-Steller ist, der Gemeindef-Rath gelegentlich seiner Prüfung, aufmerksam zu seyn, ob der Rechner Alles zu der vorjährigen Liquidation gebracht habe, was in dieselbe gehört hat.

Am Schluffe jeder Rechnung ist zu bearkunden, was sich desfalls zu erinnern gefunden habe.

Versäumungen gereichen später zur Verantwortung und Strafe.

Grens: Ueberall, wo noch nicht Caution geleistet ist und wo künftig ein Rechner neu

aufgestellt wird, muß sie der Gemeindef-Rath, und zwar, letztern Falles, vor der Amtes-Uebergabe herbeyschaffen.

Wie es in der Höhe und in der Satzung der Cautionen zu leisten sey, dies wird ein besonderes Ausschreiben angeben, sobald das Oberamt auf eine, bereits geschehene, Auflage beschieden seyn wird.

8tens: Neben-Rechner (Wald-Meister, Pforch-Rechner ic.) sind ebenso, wie die Haupt-Rechner, zu behandeln.

10tens: Unvermuthete Cassen-Visitationen stehen den Gemeindef-Räthen im Allgemeinen — und im Besondern, wenn sie eine Veranlassung dazu finden, zu; nur darf die Visitation nicht so geschehen, daß die Rechnungs-Acten in ihrer Deutlichkeit und erforderlichen Ordnung leiden.

Den 28. März 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Warnung.) Nachdem wegen gegründeten Verdachts einer Insolvenz gegen den hiesigen Bürger und Creditor Gottlob Friederich Hennenhofer die Vermögens-Untersuchung angeordnet worden; so werden alle diejenigen, welche mit gedachtem Hennenhofer in Rechnung stehen, gewarnt, von nun an, irgend eine Zahlung an denselben zu leisten, sondern vielmehr aufgefordert, ihre etwaigen Zahlungen niemand anders als an den aufgestellten Güterpfleger Herrn Stadtrath Fleischmann dahier zu machen.

Den 20. März 1822.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen. (Steckbrief.) Da der jetzige Aufenthalt der unten bezeichneten Johann Jakob und Karl Friedrich Klein, Ebhne von weil. Martin Klein gewesenen Zimmermanns von Gültstein nicht bekannt ist, so ersucht die

unterzeichnete Stelle zum Zwecke weiterer Vernehmung derselben in Gemäßheit Erlasses des Königl. Gerichtshofs vom 8. dieß die verehrlichen Justiz- und Polizey-Belehrden, auf gedachte Klein zu fahnden und sie im Betretungsfall hieher liefern zu lassen.

Tübingen den 22. März 1822.

K. Oberamtsgericht.

Personal Beschreibung:

1) des Johann Jakob Klein von Gältsstein, derselbe ist 5 Fuß 7 — 8 Zoll groß, ziemlich starker Statur, hat runde Gesichtsförm, lebhaftes Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, dergleichen Augbraune, graue Augen, aufgeworfene Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, mittelmäßiges Kinn.

Bekleidet war er bey seiner Entlassung mit einem blau zugehenen Wamms, weiß leinenen Hosen, gelb und braun gestreifter Weste, baumwollnem Halstuch, dunkelblau zugehener Kappe mit rothen Schnüren in der Nath, und Schuhen.

2.) des Carl Friedrich Klein: Er mißt 5 Fuß 11 — 12 Zoll, ist magerer Statur, hat runde Gesichtsförm, schwarz braune Haare, wenig Gesichtsfarbe, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, mittelmäßigen Mund, mittelmäßige etwas eingedogene Nase, gute Zähne.

Seine Kleidung bestand bey seiner Entlassung in einem dunkelblauen Wamms, gelb roth und schwarz gestreifter Weste, weiß leinenen Hosen, dunkelblauer rüchener Kappe mit rothen Schnüren, und Schuhen.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg, Thalheim. (Schulden-Liquidation.) In der Gannt-Sache des Johann Jakob Uyhen, Burgers und Bauren von Thalheim, wird die Liquidations-Handlung am Donnerstag den 25. April d. J.

auf dem Rathhaus in Thalheim vor sich gehen, und zugleich der Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs damit verbunden werden. Alle diejenige, die irgend eine Forderung an den Uyhen zu machen haben, werden daher aufgefordert, an diesem Tage Morgens 8 Uhr entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter auf dem Rathhaus in Thalheim zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüßlich zu liquidiren, und sich über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären, oder dieses durch Einsendung vollständig schriftlicher Liquidations-Recesses zu thun. Gegen diejenigen, welche unterlassen, ihre Forderungen an diesem Tage zu liquidiren, wird am Ende der Liquidations-Handlung das Ausschluß-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden.

Den 22. Merz 1822.

K. Oberamtsgericht Rottenburg.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung die Steuerfreyheit neuer Wohn-Gebäude außerhalb der Thoren betreffend.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wohn-Gebäude der hiesigen Stadt hat den Stadtrath und Bürger-Ausschuß zu dem Beschlusse veranlaßt, daß jeder, der innerhalb drey Jahren, von heute an gerechnet, ein neues Wohn-Gebäude außerhalb der Stadt erbauen werde, Zehen Jahre lang aus diesem neuerrichteten Wohn-Gebäude die Befreyung von allem Stadt- und Amts-Schaden zu genießen haben solle.

Indem nun dieß der hiesigen Innwohnerschaft bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche Lust haben, neue Wohn-Gebäude außerhalb der Stadt zu errichten, aufgefordert, sich in einer besondern Eingabe bey



dem Stadtrath zu melden, und daran anzuzusetzen, wohin sie bauen wollen, und wie groß das Gebäude werden solle, worauf sodann über die Zulässigkeit jedes einzelnen Bauwens entschieden werden wird.

Lüdingen den 13. März 1822.

Oberbürgermeister. Amt und Stadtrath.

Pfäffingen. (Wiederholung der Materel-Guts-Verpachtung.)

Auf höchsten Befehl der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwalb-Kreises vom 26. dies wird über die Verpachtung des Königl. Materel-Guts zu Pfäffingen, dessen Bestand-Theile in den beiseitigen Blättern und zwar den Nummern 17, 18. und 19. beschrieben sind, ein nochmaliger Versuch am Donnerstag, den 11. April dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, in dem Materel-Wohn-Gebäude zu Pfäffingen vorgenommen werden.

Den Liebhabern für dieses Unternehmen wird hiemit eröffnet, daß keiner derselben zum Aufstreiche werde zugelassen werden, der sich nicht mit gemeinderäthlichen — Oberamtlich gesiegelten — Zeugnissen über eine gute, unbescholtene Aufführung, hinlängliche landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Vermögen sowohl zur Uebernahme und Bewirthschaftung des Guts durch Aufstellung der festgesetzten Anzahl an Rindvieh und Schaaßen, und Anschaffung des erforderlichen Geschirrs, als auch zu Leistung einer legalen Caution von 1600 fl. in gerichtlich versicherten Kapitalien, oder 2400 fl. in liegenden Gütern, wird ausweisen können.

Lüdingen, den 28. März 1822.

K. Kameralamt.

Horb. (Vieh- und Krämer-Markt-Verordnung.) Der hiesige Oster und Pfingst-Jahr-Markt ist im heurigen Kalender nicht angezeigt. Ersterer wird am Oster-Dienstag, und letzterer am Pfingst-Dienstag, wie bisher abgehalten.

Horb den 24. März 1822.

Stadtrath.

Auf der Herrschaftlichen Bestand-Bleiche in Urach ist mit dem Bleichen jetzt der Anfang gemacht — ich ersuche das dahin Bestimmte, an Leinwand, Garn und Faden in meine Handlung abzugeben, und versichere zum voraus die billigste und sorgfältigste Behandlung.

Lüdingen den 27. März 1822.

Heinrich Efferenn.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lüdingen,

am 29. März 1822.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl. 2 fl. 54 kr. 3 fl. 48 kr. (4 fl. 36 kr.) alte Frucht.

Haber 1 Schfl. 2 fl. 33 kr. 2 fl. 48 kr. 3 fl. 15 kr.

Kernen 1 Sri. 1 fl. 6 kr. Haber

Gersten 1 — 39 kr. Roggen

Erbfen 1 — 40 kr. Bohnen 36 kr.

Wicken 1 — 28 kr. Linsen 44 kr.

Victualien-Preise.

Schensfleisch . . . 1 Pf. 6 kr.

Rindfleisch . . . 1 — 5 kr.

Hammelfleisch . . . 1 — 6 kr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 kr.

— — ohne — 1 6 kr.

Kalbfleisch . . . 1 — 5 kr.

Brod-Preise.

8 Pfund Kernenbrod . . . 18 kr.

8 — Ruckenbrod . . . 16 kr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9 Lt. 1 1/2 Dr.

